

Zierfischfreunde Cap Lopez e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen Zierfischfreunde "Cap Lopez" e.V. und hat seinen Sitz in Celle. Er ist Mitglied im VDA (Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.).

§ 2

Der Verein bezweckt Gedanken- und Erfahrungsaustausch über das breite Gebiet der Aquaristik. Er soll im besonderen Maße das Gemeinschaftsdenken und -handeln, das gegenseitige Verständnis und das Gefühl der Zusammengehörigkeit gefördert werden. Fachvorträge und Anschauungsmaterial jeglicher Art soll dem Aquarianer ein fundiertes Wissen vermitteln und ihn ständig auf den neuesten Stand der Aquaristik halten. Der Verein setzt sich außerdem zum Ziel, die exotische Fisch- und Pflanzenwelt in Deutschland zu züchten und zur Verbreitung zu bringen, um die Fauna und Flora in den Ursprungsländern zu schützen und mitzuerhalten.

Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, Jugend fördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre.

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Voraussetzung zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein vierteljährlicher Besuch der Vereinsabende. Zur Aufnahme bedarf es der schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme erfolgt dann durch Beschluß des Vorstandes. Das neu aufgenommene Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung an.

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereins erlassene Anordnung zu respektieren.

Ehrenmitgliedschaft

kann bei besonderen Verdiensten für den Verein verliehen werden. In diesem Fall ist eine 2/3 Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5

Freiwilliger Austritt

aus dem Verein ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Beiträge sind dann noch für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen oder die innere Ruhe stören und ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betroffenen und nach einer einfachen Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Neben einer Aufnahmegebühr wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr richtet sich nach Beschluß der Hauptversammlung.

Die Beiträge werden jährlich erhoben.

§ 8

Hauptversammlung findet jährlich statt. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme. Hierzu sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Geschäftsführer und dem Versammlungsleiter (1. Vorsitzender) zu unterzeichnen ist.

Tagesordnung umfasst

- a) Geschäftsberichte des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder (nur alle zwei Jahre).
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, welche die Kassengeschäfte mindestens 1 x jährlich überprüfen und auf der Hauptversammlung hierüber zu berichten haben.
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

§ 9

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem 2. Geschäftsführer
- f) dem Material- und Bücherwart
- g) dem Fischwart (Börsenbeauftragter)
- h) dem Pressewart

Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er arbeitet und handelt gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung.

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des engeren Vorstandes.

Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart

- 1.) Der engere Vorstand ist im Sinne des BGB § 26 der Hauptvorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Fällt ein Vorstandsmitglied durch Tod, Rücktritt oder dergleichen vor einer Mitgliederversammlung aus, muß innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um einen Nachfolger zu wählen.
- 3.) Maßnahmen einzelner Mitglieder, die ohne Beschluß und Wissen des engeren Vorstandes getroffen werden, liegen außerhalb der Haftung des Vereins.

§ 10

Der 1. Vorsitzende kann nach Bedarf eine Vorstandssitzung einberufen. Hierüber ist ein Protokoll zu führen.

Die eingehenden Schriftstücke erledigt der Geschäftsführer in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.

Der Kassenwart darf nur Rechnungen begleichen, die vom 1. Vorsitzenden angewiesen sind. Über die Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorhanden sein, auf die im Kassenbuch zu verweisen ist. Der Kassenwart ist für die Einziehung der Beiträge verantwortlich.

ALLE ÄMTER SIND EHRENÄMTER

§ 11

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch dürfen keine verhältnismäßig hohe Vergütungen gezahlt werden.

§ 12

Vereinsabende finden regelmäßig einmal im Monat statt.

§ 13

Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung ist gegeben, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist durch mangelhafte Beteiligung keine Beschlussfähigkeit gegeben, ist eine neue, aber erst nach Ablauf von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Diese ist dann unbedingt beschlussfähig.

§ 14

Der Verein kann durch Beschluß 3/4 der Mitglieder in der Hauptversammlung aufgelöst werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle zur Verwendung jugendfördernder Zwecke.

§ 16

Alle gegen diese Satzung verstoßenden Beschlüsse und Handlungen sind nichtig. Ist die Auslegung der Satzung strittig, so entscheidet der Gesamtvorstand. Im Zweifelsfalle sind die entsprechenden §§ des BGB über das Vereinsrecht anzuwenden.

§ 17

Diese Satzung tritt auf Beschluß der Hauptversammlung vom 12.10.89 in Kraft. Die bisherige Satzung wird hierdurch ungültig.

Der Vorstand

gez. H. Voges

1. Vorsitzender